

Praxishinweis

Der Senat verweist hier wieder darauf hin, dass die Bemessung der Höhe des Schadensersatzanspruchs in erster Linie Sache des nach § 287 ZPO besonders freigestellten Tatrichters ist. Revisionsrechtlich hat er an der Entscheidung des OLG vor dem Hintergrund des beschränkten Prüfungsmaßstabs nichts zu beanstanden. Der BGH betont noch einmal den großen Ermessensspielraum der handelnden Fachbehörde. Dabei ist für die Erforderlichkeit nicht zu beanstanden, wenn die Auftragserteilung im Wege einer Ausschreibung erteilt wird. Damit dürften die meisten der zu diesen Streitfällen aufgeworfenen Grundsatzfragen durch den BGH geklärt sein. Es ist aber weiterhin die Aufgabe der Instanzgerichte, den Einzelfall nicht aus den Augen zu verlieren und die Erforderlichkeit stets neu zu prüfen.

BGH, Urteil vom 20.12.2016 – VI ZR 612/15 = BeckRS 2016, 113387

Haftungsabwägung bei Vorfahrtsverstoß eines Fahrradfahrers

Kollidiert ein bevorrechtigter Kfz-Führer unter Verstoß gegen § 1 II StVO mit einem wartepflichtigen Radfahrer, so haftet der Radfahrer mit 60 %.

Die Klägerin nimmt die Beklagten aus einem Verkehrsunfall in Anspruch. Der Unfall hat sich an einem Rondell, in dem die Vorfahrtsregelung „rechts vor links“ gilt, ereignet. Die Klägerin fuhr mit ihrem Fahrrad von der X-Straße aus in das Rondell ein mit dem Ziel, an der gegenüberliegenden Einmündung, somit geradeaus, weiterzufahren. Aus der aus ihrer Sicht rechts gelegenen L-Straße näherte sich die Beklagte zu 1 mit ihrem bei der Beklagten zu 2 haftpflichtversicherten Pkw. Zwischen den Einmündungen der L-Straße und der T-Straße, in welche die Klägerin einfahren wollte, kam es zur Kollision dergestalt, dass die Klägerin an die vordere linke Ecke des Beklagtenfahrzeugs prallte. Die Klägerin wurde verletzt und erlitt eine bikondyläre Tibiakopffraktur mit zweitgradigem Weichteilschaden. Die Klägerin macht mit ihrer Klage Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche geltend. Die Parteien streiten zur Haftung dem Grunde nach sowie zum Schadensumfang. Das LG hat mit Teil-Grund- und Teil-Schlussurteil eine Haftungsverteilung von 80 % zu 20 % zugunsten der Klägerin vorgenommen und in diesem Umfang dem begehrten materiellen und immateriellen Vorbehalt entsprochen. Gegen dieses Urteil haben beide Seiten Berufung eingelegt. Die Klägerin erstrebt unter anderem die volle Haftung der Beklagten. Die Beklagten meinen mit der Berufung, entgegen der von ihnen vorprozessual anerkannten Haftungsquote von 1/3, dass angesichts der Vorfahrtsverletzung der Klägerin eine Haftung der Beklagten gar nicht in Betracht kommt. Die Berufung der Beklagten hat teilweise Erfolg, die Berufung der Klägerin wird vom OLG zurückgewiesen.

Das OLG setzt sich umfassend mit der streitigen Haftung auseinander. Es hält fest, dass die Beklagten nach § 7 I STVG und § 115 I 1 Nr. 1 VVG haften, während sich die Mithaftung der Klägerin nach § 9 StVG iVm § 254 BGB

richtet. Dass sich die vom Beklagtenfahrzeug ausgehende Betriebsgefahr bei der Entstehung des Unfalls ausgewirkt hat, ist unzweifelhaft. Ferner hat zur Entstehung des Unfalls ein Mitverschulden der Klägerin beigetragen, die einen Vorfahrtsverstoß im Sinne des § 8 I 1 StVO begangen hat. Sie hatte nämlich an der fraglichen Kreuzung die Vorfahrtsregel „rechts vor links“ zu beachten. Der Unfall ereignete sich noch in dem Bereich, in welchem das Fahrzeug der Beklagten zu 1 gegenüber der Klägerin bevorrechtigt war. Den Vorfahrtsbereich bilden das Einmündungsviereck und die linke Hälfte der untergeordneten Straße, das heißt die gesamte Kreuzungsfläche in ganzer Fahrbahnbreite, bei rechtwinkligen Kreuzungen begrenzt durch die Fluchtlinien beider Fahrbahnen. Bei trichterförmiger Einmündung der bevorrechtigten Straße ist dies der Bereich einschließlich der Fläche bis zu den Endpunkten des Trichters. Hiervon ausgehend ereignete sich der Zusammenstoß in dem der Beklagten zu 1 die Vorfahrt einräumenden Bereich. Dabei entlastet die Klägerin nicht, dass sich die Beklagte zu 1 selbst vorschriftswidrig verhalten hat, als sie in das Rondell eingefahren ist. Denn das eigene vorschriftswidrige Verhalten des Vorfahrtsberechtigten lässt dessen Vorfahrtsrecht nicht entfallen. Nach der vom Senat durchgeführten Beweisaufnahme steht fest, dass auch die Beklagte zu 1 ein gravierendes Verschulden an der Entstehung des Unfalls trifft. Denn diese hat das in das Rondell einfahrende Fahrrad der Klägerin offensichtlich übersehen, als sie den Entschluss fasste, in das Rondell einzufahren, oder aber versäumt, vor der Einfahrt nach links zu schauen. Damit hat sie gegen die allgemeine Rücksichtnahmepflicht aus § 1 II StVO verstoßen. Der Zeuge 1 hat ausgesagt, dass er die Klägerin mit ihrem Fahrrad bereits auf der Fahrbahn des Rondells erkannt habe, als er sich hinter dem vor der Einfahrt in das Rondell befindlichen Fahrzeug der Beklagten zu 1 dem Rondell genähert hat. Daraus folgt zwingend, dass die Beklagte zu 1, wenn sie sich vor Einfahrt in das Rondell nach links vergewissert hätte, wozu sie verpflichtet war, die Klägerin auf ihrem Fahrrad hätte sehen müssen. Dann jedoch hätte sie den Unfall dadurch vermeiden können, dass sie ihre Einfahrt in das Rondell zurückgestellt hätte. Sie war zwar bevorrechtigt, jedoch nicht berechtigt, ihr Vorfahrtsrecht, das für sie erkennbar verletzt wurde, ohne Rücksicht auf die Klägerin durchzusetzen. Ihr Vertrauen darauf, dass ihr Vorfahrtsrecht von der Klägerin beachtet wird, wäre durch einen ausreichenden Blick nach links zerstört worden. Der Senat bewertet die beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensbeiträge an der Entstehung des Unfalls mit einer Haftungsquote von 60 % zu 40 % zulasten der Klägerin.

Praxishinweis

Das OLG befasst sich in seinem Urteil auch mit einem möglichen Verstoß der Fahrradfahrerin gegen das Rechtsfahrgebot des § 2 II StVO. Dabei betont das OLG den Schutzzweck der Norm: Das Rechtsfahrgebot dient allein dem Schutz des (erlaubten) Gegen- und Überholverkehrs, nicht jedoch dem des einbiegenden oder kreuzenden Querverkehrs (BGH, NJW 1986, 2651; VersR 1977, 36; NZV 1991, 23; OLG Jena, DAR 2000, 570). Dieser Schutzzweck muss beachtet werden.

OLG Hamm, Urteil vom 17.1.2017 – I-9 U 22/16 = BeckRS 2017, 101306